

Datum

Vertrag zur Anschlusserrstellung an das Mittelspannungsnetz der SWG AG

Vorgangsnummer: XX

zwischen der

Stadtwerke Görlitz AG
Demianiplatz 23
02826 Görlitz

-Netzbetreiber, nachstehend **SWG AG** genannt -

und der

XX
XX
XX

Geburtsdatum:
Geburtsdatum:
Registergericht:
Register-Nr.:

- Anschlussnehmer, nachstehend **XX** genannt –

- SWG AG und XX nachstehend **Vertragspartner** genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand / Anschlussobjekt

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist

die Herstellung des Netzanschlusses

für die elektrische Anlage des Anschlussnehmers an das Elektrizitätsverteilernetz der SWG AG. Der Vertrag bezieht sich auf den Netzanschluss für das nachstehende Grundstück (Anschlussobjekt):

Firma/Name:	Name
Anlage:	UST XX
Straße, Nr.:	XX
PLZ, Ort:	XX

- (2) Die SWG AG stellt dem Anschlussnehmer bei einer Nennspannung von ca. 10 kV an der Eigentums-grenze (Übergabestelle) Netzanschlusskapazität in vereinbartem Umfang zur Verfügung.
- (3) Die Anschlussnutzung, Netznutzung/Netzzugang und die Belieferung mit elektrischer Energie sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Netzanschluss (Kabeleinschleifung der anschlussnehmereigenen Übergabestation)

- (1) Der Netzanschluss ist als Kabeleinschleifung der anschlussnehmereigenen Übergabestation ausgeführt.
- (2) Der Netzanschluss ist die Verbindung des Elektrizitätsverteilernetzes der SWG AG mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers er beginnt an der Abzweigstelle vom Netz und endet an der Eigentums-grenze, ist der Abzweig von der Durchgangssammelschiene zur anschlussnehmereigenen elektrischen

Anlage in der Übergabestation des in § 1 bezeichneten Anschlussobjektes. Sie ist in der technischen Konzeption/Ablaufplan (Anlage 1 dieses Vertrages) gekennzeichnet.

- (3) Die Art und Dimensionierung des Netzanschlusses für das in § 1 bezeichnete Anschlussobjekt werden von der SWG AG auf Grundlage der in der Anmeldung (Antragstellung des Anschlussnehmers) benannten Netzanschlusskapazität (Leistungsanforderung) ausgeführt. Die technische Konzeption (Anlage 1 dieses Vertrages) beinhaltet die seitens SWG AG vorgesehene Ausführungsvariante des Netzanschlusses, die zugleich Kalkulationsgrundlage für die in § 4 bezeichneten Kosten) ist.
- (4) Die Übergabestelle ist der Abzweig von der Durchgangssammelschiene zur anschlussnehmereigenen elektrischen Anlage in der Übergabestation des in § 1 bezeichneten Anschlussobjektes. Sie ist in der technischen Konzeption (Anlage 1 dieses Vertrages) gekennzeichnet.
- (5) Die elektrotechnische Ausrüstung (Anlagenteile) in der anschlussnehmereigenen Übergabestation zwischen Eigentumsgrenze und Übergabestelle sind alleiniger Verfügungsbereich der SWG AG, soweit sie der SWG AG zur Durchleitung der elektrischen Energie dient. Die Bedienung dieser Anlagenteile erfolgt ausschließlich durch die SWG AG. Für die ordnungsgemäße Errichtung und Instandhaltung dieser Anlagenteile ist der Anschlussnehmer auf seine Kosten verantwortlich.
- (6) Der Anschlussnehmer schafft auf eigene Kosten die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung und den sicheren Betrieb des Netzanschlusses und der Anlagenteile bis einschließlich zur Übergabestelle (Verfügungsbereich der SWG AG). Werden am Anschlussobjekt für Kabeleinführungen Mauerwerksarbeiten erforderlich, so sind diese durch den Anschlussnehmer an den von der SWG AG vorgegebenen Stellen auszuführen und nach Abschluss der Arbeiten zur Verlegung wieder fachgerecht zu schließen.
- (7) Im Zuge der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses erbringt der Anschlussnehmer folgende Tiefbaueigenleistungen auf eigene Kosten:

- entfällt

§ 3 Netzanschlusskapazität

- (1) Netzanschlusskapazität (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte, maximal über den Netzanschluss zur Verfügung stehende Wirkleistung in kW (bei einem $\cos \varphi$ von 0,9 induktiv).
- (2) Die Übertragungskapazität der Anschlussanlage ist aufgrund des installierten Transformator entspricht der bisherigen Netzanschlusskapazität. Bei Rückbau der Anschlussanlage: XX wird deren elektrische Netzanschlusskapazität in Höhe von XX kVA ab der Stilllegung dem genannten Standort unentgeltlich zugeordnet.

Im Rahmen dieses Vertrages steht dem Anschlussnehmer NAK für das Anschlussobjekt wie im folgenden vereinbart zur Verfügung:

- Erhöhung bisher vereinbarter NAK

von	XX	kW (bei einem $\cos \varphi$ von 0,9 induktiv)
um	XX	kW (bei einem $\cos \varphi$ von 0,9 induktiv)
auf nunmehr	XX	kW (bei einem $\cos \varphi$ von 0,9 induktiv)

- (3) Eine Überschreitung der vereinbarten NAK ist nicht zulässig. Im Falle der Überschreitung kann SWG AG vom Anschlussnehmer die Anpassung dieses Vertrages verlangen und ihm für die zusätzliche in Anspruch genommene NAK einen Netzkostenbeitrag (§ 4) in Rechnung stellen.
- (4) Erreicht in einem Zeitraum von 24 aufeinander folgenden Monaten die an der Übergabestelle in Anspruch genommene Leistung nicht die vereinbarte NAK, so ist SWG AG berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des in diesem Zeitraum ermittelten tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. SWG AG teilt diese Anpassung dem Anschlussnehmer schriftlich mit. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten erfolgten Anpassung nachweislich, kann der Anschlussnehmer eine für ihn kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen. Diese Inanspruchnahme von NAK ist jedoch frühestens sechs Monate nach verbindlicher schriftlicher Antragstellung durch den Anschlussnehmer möglich, das weitere regelt eine besondere Vereinbarung.

§ 4 Kosten für den Netzanschluss und das vorgelagerte Verteilernetz, Netzkostenbeitrag

- (1) Die Kosten für die vom Anschlussnehmer veranlassten Maßnahmen zur Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses erstattet der Anschlussnehmer an SWG AG (im Folgenden Netzanschlusskosten genannt).
- (2) Für die Bereitstellung oder Erhöhung der vereinbarten Netzanschlusskapazität (§ 3) zahlt der Anschlussnehmer an SWG AG einen Netzkostenbeitrag, der den anteiligen Herstellungskosten des dem Netzanschluss vorgelagerten Verteilernetzes entspricht.
- (3) Die vom Anschlussnehmer zu tragenden Netzanschlusskosten und der Netzkostenbeitrag betragen demnach:

a)	Netzanschlusskosten	XX	€
b)	Einbau Zählung (registrierende Leistungs- bzw. Lastgangszählung)	XX	€
c)	Netzkostenbeitrag bezogen auf die in § 3 (2) vereinbarte NAK bzw. NAK-Erhöhung	XX	€
	Gesamtkosten netto	XX	€
	zuzüglich Umsatzsteuer 19 %	XX	€
	Gesamtkosten brutto	XX	€
- (4) Die in Abs. 3 vereinbarten Kosten sind auf Rechnung der SWG AG hin vor der Inbetriebsetzung bzw. vor der Inanspruchnahme der NAK-Erhöhung zu zahlen.
- (5) Die genannten Kosten sind kalkuliert auf im Rahmen der Planung einschließlich vorgesehener Leitungsführung erkennbaren Verhältnissen. Ergeben sich Veränderungen gegenüber den der Kalkulation zugrunde gelegten Bedingungen (insbesondere bezüglich des Baugrundes, Materialkosten) während der Herstellung des Netzanschlusses oder auf Aufforderung des Anschlussnehmers bzw. Dritter im Rahmen der Feinplanung/Projektierung bzw. Ausführung, so wird SWG AG vom Vertragspartner die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen, mit dem Ziel ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere auch bei gegenüber der erfolgten Planung notwendig werdender Änderung der Leitungsführung.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Anschlussnehmer leistet nach dem Abschluss dieses Vertrages auf Rechnung der SWG AG hin die Zahlung über die in § 4 Abs. 3 bezeichneten Bruttokosten. Die SWG AG ist berechtigt, Voraus- und/oder Abschlagszahlungen zu verlangen.
- (2) Bei verspätetem Zahlungseingang ist SWG AG berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen zu verlangen.

§ 6 Zählpunkt, Messeinrichtung

- (1) Der Zählpunkt ist die Stelle, an der der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Der Zählpunkt befindet sich in der Regel in unmittelbarer Nähe zur Übergabestelle.
- (1) Der Anschlussnehmer stellt einen gemäß den technischen Vorschriften und Regeln und den Anforderungen der SWG AG entsprechenden Platz zur Unterbringung der Zähleinrichtung unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Der technische Aufbau der Mess- und Zähleinrichtung wird auf Basis der vom Anschlussnehmer angemeldeten Daten seiner elektrischen Anlage von der SWG AG vorgegeben und mit dem vom Anschlussnehmer beauftragten Elektroinstallationsbetrieb in einem „Festlegungsprotokoll“, das nach dessen Ausstellung Bestandteil dieses Anschlussvertrages (Anlage 2) wird, vereinbart.
- (4) Der Anschlussnehmer lässt auf seine Kosten den Mess- und Zählerplatz von einem im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen (berechtigter Installationsbetrieb) errichten.
- (5) Die Mess- und Zähleinrichtung(en) sowie Wandler werden vom Messstellenbetreiber SWG AG beigelegt und verbleiben im Eigentum der SWG AG. Mit dem Einbau der Wandler beauftragt der Anschlussnehmer einen berechtigten Elektroinstallationsbetrieb. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

- (6) Der Anschlussnehmer stellt mit Inbetriebnahme seiner elektrischen Anlage der SWG AG zur Datenfernübertragung (z.B. Zählerdatenfernauslesung, Störmeldung usw.) in unmittelbarer Nähe der Mess- und Zählleinrichtung einen analogen Telefonanschluss (z.B. Nebenstelle, direkt anwählbar) auf seine Kosten zur Verfügung.
- (7) Der Anschlussnehmer trägt dafür Sorge, dass die Messeinrichtung durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schlüsseltresor bzw. Doppelschließung mit Schließung der SWG AG) zugänglich ist.

§ 7 Technische Vorschriften und Regeln

Bestandteile dieses Vertrages sind die Technischen Anschlussbedingungen der SWG AG, vorliegend insbesondere :

- Technische Richtlinie „Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz“ des VDN
- „MeteringCode 2006“ – Mindestanforderungen für die Zählung und Datenbereitstellung des VDN

in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Technischen Anschlussbedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-goerlitz.de veröffentlicht und werden dem Anschlussnehmer auf Anforderung kostenlos durch SWG AG bereitgestellt.

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer gestattet der SWG AG bzw. ihrem Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen, das/die Grundstück(e) gemäß Lageplan der technischen Konzeption (Anlage 1) für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung des Netzanschlusses unentgeltlich zu benutzen, zu betreten und zu befahren. Die Zugänglichkeit zum Netzanschluss und zu den im Verfügungsbereich der SWG AG stehenden Anlagenteilen muss durch geeignete Maßnahmen (Schlüsseltresor bzw. Doppelschließung mit Schließung der SWG AG) durch den Anschlussnehmer uneingeschränkt und jederzeit gewährleistet sein.
- (2) Der Anschlussnehmer wird auf Wunsch der SWG AG einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, aufgrund dessen er als Grundstückseigentümer zugunsten der SWG AG die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zur Sicherung des Bestandes und Betriebes ihm dienender Anlagen des Verteilernetzes der SWG AG im Grundbuch bewilligt. Die Kosten für die Vereinbarung und Beurkundung des Dienstbarkeitsvertrages sowie für dessen Vollzug im Grundbuch trägt die SWG AG. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Verlangen der SWG AG die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch beibringen.

§ 9 Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung, Haftung

- (1) Die Allgemeinen Bedingungen der Standwerke Görlitz AG für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zur Elektrizitätsversorgung in Mittelspannung (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung MS) sind in ihrer jeweils gültigen Fassung (bei Vertragsabschluss Ausgabe Juni 2007) wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 3) und können vom Anschlussnehmer jederzeit bei der SWG AG angefordert werden, im übrigen erfolgt deren Veröffentlichung im Internet unter www.stadtwerke-goerlitz.de. Bei Nichtübereinstimmung der Allgemeinen Bedingungen mit diesem Vertrag gehen die Vereinbarungen dieses Vertrages vor.
- (2) Die vertragliche und gesetzliche Haftung der Vertragspartner untereinander bestimmt sich nach den in Abs. 1 bezeichneten AB Netzanschluss und Anschlussnutzung MS.

§ 10 Angebotsbindefrist, Ausführung, Rücktrittsrecht

- (1) Die SWG AG ist an ihr Angebot dieses Vertrages gebunden, wenn es ihr innerhalb von 3 Monaten nach erfolgtem Angebot vom Anschlussnehmer unterzeichnet vorliegt. Sollte der Anschlussnehmer diese Frist überschreiten, ist SWG AG berechtigt, die verspätete Vertragsannahmeerklärung des Anschlussnehmers unverzüglich schriftlich zurückzuweisen.
- (2) Mit dem Zustandekommen dieses Vertrages ist die SWG AG mit der Durchführung der vom Anschlussnehmer veranlassten Maßnahmen beauftragt. Die SWG AG ist bemüht, die Maßnahmen innerhalb von 6 Monaten nach erfolgtem Zustandekommen des Vertrages zu realisieren.

- (3) Die SWG AG ist berechtigt von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn aus vom Anschlussnehmer oder von dritter Seite zu vertretenden Umständen die Realisierung der vom Anschlussnehmer veranlassten Maßnahmen nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Zustandekommen dieses Vertrages erfolgen kann. Weitergehende diesbezügliche Ansprüche der SWG AG bleiben unberührt.

§ 11 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft, die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch SWG AG ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nicht oder nicht mehr besteht.
- (3) Im Falle einer Kündigung des Vertrages enden auch darauf beruhende Anschlussnutzungsverhältnisse.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Die SWG AG ist als Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag insbesondere dann fristlos zu kündigen und/oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, um eine wiederholte
- a) unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder von Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - c) Störung anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkung auf Einrichtungen der SWG AG oder Dritter auszuschließen.

Bei anderen wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWG AG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher schriftlich angedroht wurde und nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht oder der Anschlussnehmer hinreichende Aussicht bietet, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Rückbaukosten bei Vertragsbeendigung

Im Falle kündigungsbedingter oder aus anderem Grunde erfolgter Beendigung dieses Vertrages nimmt SWG AG die Außerbetriebsetzung und den Rückbau des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers vor. Ebenso trägt der Anschlussnehmer die bei SWG AG bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen (ggf. auch solche für den Rückbau des begonnenen Netzanschlusses), wenn es vor Beendigung der Herstellung oder der Inbetriebnahme des Netzanschlusses zur seitens des Anschlussnehmers veranlassten Vertragsbeendigung kommt oder der Vertrag undurchführbar wird.

§ 13 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit keine begründeten Einwände bestehen. Diese Bestimmungen gelten auch für die wiederholte Rechtsnachfolge.
- (2) Der Anschlussnehmer als Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Veräußerung des Standortgrundstückes des Anschlussobjektes diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber des Grundstückes als seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Er ist verpflichtet, der SWG AG die erfolgte Übertragung dieses Vertrages unter Bezeichnung seines Rechtsnachfolgers unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der in § 9 Abs. 1 bezeichneten Allgemeinen Bedingungen rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleiben die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner ver-

pflichten sich, eine rechtswidrige, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung jeweils durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der rechtswidrigen, ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

- (3) Die im folgenden aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:
- a. Anlage 1 – Technische Konzeption der Ausführungsvariante des Netzanschlusses (§ 2 Abs. 3 des Vertrages)
 - b. Anlage 2 - Festlegungsprotokoll Technischer Aufbau der Mess- und Zähleinrichtung (§ 6 Abs. 3 des Vertrages)
 - c. Anlage 3 - Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Görlitz AG für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zur Elektrizitätsversorgung in Mittelspannung (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung MS, § 9 Abs. 1 des Vertrages)
- (4) Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner ein von beiden Vertragspartner unterzeichnetes Originalexemplar.

Görlitz, den.....

....., den

Stadtwerke Görlitz AG

Unterschrift des Anschlussnehmers und ggf. Stempel

3 Anlagen (§ 14 Abs. 3)

„Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf unserer Internetseite www.stadtwerke-goerlitz.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt.

Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.“